

steht außer Zweifel. Bemerkenswert schon durch die Fülle des dargebotenen Materials, schenkt es zumal durch die Impulse, die von der in ihm entwickelten Schau ausgehen, dem Leser Vertiefung und Bereicherung seiner historischen Erkenntnis.

Wien

W. Kühnert

Horst Reller: *Vorreformatatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel* (= Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 10). Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1959. 237 S., 3 Kt., brosch. DM 28.80.

Diese Studie, die der Göttinger Theologischen Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, gibt einen genauen Überblick über die verschiedenen Stadien der Neuordnung des Kirchenwesens im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel während des 16. Jahrhunderts.

Im ersten Teil werden die politischen und rechtlichen Verhältnisse jener Zeit dargestellt. Dann folgt ein kurzer Abriss der mittelalterlichen Kirchengeschichte Niedersachsens, der die Tendenz zur Entwicklung selbständiger katholischer (!) Territorialkirchen aufzeigt, die in der reformatorischen Neuordnung ihre konsequente Durchführung in der Bildung eines landesherrlichen Kirchenregiments erfährt. Der eingehenden Untersuchung der reformatorischen Kirchenverfassung in Stadt und Land Braunschweig ist eine Darstellung der kirchlichen Neuordnung in Kursachsen und Württemberg vorangestellt, da die kursächsischen Verhältnisse die Kirchenordnungen von 1528 bzw. 1542/43 und die württembergischen Verhältnisse die Kirchenordnung von 1569 wesentlich mitbestimmt haben.

Die drei dem Buch beigefügten Karten über die politischen und pfandrechtlichen Verhältnisse im Fürstentum um 1540, die vorreformatorische kirchliche Ordnung im südlichen Niedersachsen und die kirchliche Gliederung nach Einführung der Reformation durch Herzog Julius sowie die Tabellen im Anhang erleichtern den Überblick über die teilweise sehr verwickelten politischen und kirchlichen Beziehungen und Entwicklungen.

Das „reiche Maß geschichtlicher Anschauung“ gibt dieser Arbeit, die die Entwicklung in all ihren lokalen Ausprägungen nachzuzeichnen versucht, ihren besonderen Wert. Das führt allerdings vereinzelt zu Wiederholungen (z. B. S. 170 u. 175, 165 u. 179), und vor allem wird dadurch die *theologische* Problematik der *reformatorischen* Neuordnung des Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenwesens etwas überdeckt. Diese Darstellung der „institutionsgeschichtlichen Zusammenhänge“ kann nicht recht verständlich machen, wieso die Neuordnung des Kirchenwesens durch Herzog Julius nicht nur eine konsequente Verwirklichung vorreformatorischer Ansätze ist, die auch im gegenreformatorischen Katholizismus ihre Parallelen hat (vgl. die Beseitigung der Archidiaconate durch das Trienter Konzil, die Ablösung des auf Lebenszeit belehnten kirchlichen Würdenträgers durch den von der Zentralgewalt bestellten kirchlichen Beamten u. a.). Der „theologiegeschichtliche Hintergrund der reformatorischen Verfassungsbildung“, auf den sich für den Verfasser unerwartet und überraschend Rückschlüsse ergaben, wird leider nur angedeutet und nicht in die Untersuchung einbezogen. Das hat einmal seinen Grund in einer notwendigen und berechtigten Beschränkung aber auch im Ansatz dieser Arbeit, die „von den Fragen der Sprengelbildung ausgehend“, „den Übergang von der mittelalterlich bischöflichen Verfassung zum landesherrlichen Kirchenregiment in den verschiedenen Formen und Stadien zu zeigen versucht.“ Ein Eingehen auf diesen „theologiegeschichtlichen Hintergrund“ oder besser ein Ausgehen von ihm, d. h. eine Untersuchung der theologischen Gedanken und Voraussetzungen der Kirchenordnungen von 1528, 1543 und 1569 und ihrer Verfasser hätte die Frage nach dem „Reformatorischen“ der Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, die die vorliegende Studie leider unbeantwortet läßt, vielleicht noch klären können.

Um Nichtfachleuten die Lektüre dieses Buches zu erleichtern, wäre es wünschenswert gewesen, wenn Ausdrücke wie *cannichter Wein*, *Caspelkind*, *woker*, *Gogrefe* etc. erklärt worden wären. Eine schärfere Trennung zwischen Zitaten und freier Inhaltsangabe hätte u. a. den Text von einigen unverständlichen oder heute ungebrauchlichen Ausdrücken und Redewendungen entlastet (S. 129 Z. 11 ff.; S. 128 Z. 13 Martin Chemnitz, Z. 15 Martinus Kemnitius, Z. 19 durchlauchtig; S. 174 Z. 5 ziemliche Predigt; S. 60 Anm. 83 u. ö.). Wenn nach dem Vertrag vom 10. August 1569 mit der Stadt Braunschweig zu den 76 Pfarren der Generalsuperintendentur Wolfenbüttel noch das Gericht Asseburg mit 14 Pfarren hinzukam, dann gehörten damit 90 und nicht wie S. 155 angegeben 80 Pfarren zu Wolfenbüttel. S. 57 Z. 15 muß es ‚wie‘ heißen. S. 107 Z. 1 ist ‚günstig‘, ‚zentral‘ o. ä. zu ergänzen. S. 53 ist Anm. 44 vor Anm. 43 gestellt. S. 179 ist Anm. 121 ausgefallen.

Hildesheim

S. Helmer

Ernst Walter Zeeden: *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (= *Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung*, *Verinschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum*, 17). Münster Westf. (Aschendorff) 1959. 108 S. Kart. DM 6.80.

Die Untersuchung soll aufzeigen, daß sich kirchliches Überlieferungsgut aus vor-reformatorischer Zeit, hauptsächlich was das „äußere Gewand“ der Kirche angeht, in den lutherischen KOO des 16. Jh.s und damit in den aus der Reformation hervorgegangenen jungen lutherischen Kirchen erhalten hat, welches Gepräge dieses Überlieferungsgut im einzelnen trug, und wo es anzutreffen war.

Schon im Rahmen dieser von vornherein klar umgrenzten Aufgabe eröffnet sich der Forschung ein weites Feld, ist es doch fast der gesamte Inhalt der lutherischen KOO, insbesondere Agende und Kirchenrecht (die Lehre ist im allgemeinen bewußt ausgeklammert), der hier einer Prüfung auf seine Tradition zu unterziehen ist, und fließen doch die Quellen bei den vielen großen und kleinen Territorien des 16. Jh.s, bei der Freudigkeit der Territorialherren und Stadtbürgerkeiten, ihre besonderen KOO zu erlassen, so reichlich und bei aller inneren Verwandtschaft dieser KOO in so mannigfaltiger Ausprägung, daß es vieler Mühe, Zeit und Arbeit bedarf, diese Quellen allein durchzulesen, erst recht aber im Hinblick auf ein Thema zu erschließen.

Der Vf. hat die Mühe nicht gescheut. Nicht allein die umfassenden Sammelwerke (Sehling, *Die ev. KOO des 16. Jh.s* in 7 Teilen, und Richter, *Die ev. KOO des 16. Jh.s*) sind ausgewertet, sondern auch Einzel- und ergänzende Publikationen herangezogen worden. In einem besonders umfangreichen Kapitel (S. 11–60) sind die gottesdienstlichen Handlungen und Ausdrucksformen untersucht: der gewöhnliche Gottesdienst in seiner liturgischen Folge, die liturgischen Gewänder, die gottesdienstlichen Gegenstände, die Kirchensprache, die liturgischen Gebärden, die Kasualien, das Kirchenjahr, sonstiges kultisches Brauchtum. Knapper ist das Kapitel über Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse gehalten (S. 61–71). Hinsichtlich der Überlieferungen im kirchlichen Recht werden hauptsächlich Bann und Exkommunikation, daneben kurz das Eherecht (dies kommt teilweise schon im Zusammenhang mit der Trauung zur Sprache) und die fortbestehende Bedeutung des kanonischen Rechtes sowie eine ortsgebundene weiterbestehende Jurisdiktion katholischer Bischöfe (Schlesien) behandelt. Die Betrachtung der Wirtschaftsverhältnisse beschäftigt sich kurz mit den Einkünften der Pfarrer. In einem dritten, wieder umfangreicheren Kapitel (S. 72–88) ist das Weiterleben kirchlicher Mißstände aufgezeigt. Die KOO kommen auch für dies Kapitel insofern als Quellen in Frage, als sie neben ihren positiven konstruktiven Elementen auch abwehrende, häufig den Charakter von Polizeiverordnungen tragende Verbote enthalten, die sich gegen abergläubische Bräuche